

Entsprechenserklärung

Gem. § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft verpflichtet, zumindest einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Auf Basis intensiver Beratungen haben Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG in ihren Sitzungen am 18. bzw. 22. März 2013 die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG beschlossen:

Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG erklären hiermit gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 15. Juni 2012 – mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Empfehlungen:

Ziffer 3.8 DCGK (Directors & Officers Versicherung)

Die OVB Holding AG hat in der abgeschlossenen Directors & Officers Versicherung, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats betroffen sind, bislang keinen Selbstbehalt vorgesehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats führen ihr Amt verantwortungsvoll und im Interesse des Unternehmens. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass ein Selbstbehalt kein geeignetes Mittel ist, um das Verantwortungsbewusstsein weiter zu verbessern.

Ziffer 4.1.5 DCGK (Beachtung von Vielfalt bei Führungskräften)

Nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Der Vorstand der OVB Holding AG verfolgt die Zielsetzung, Frauen zu fördern und hat sich zum Ziel gemacht, mehr Frauen für Führungspositionen zu gewinnen. In den Führungshierarchien der verschiedenen Konzerngesellschaften sowohl im Inland als auch im Ausland sind Frauen vertreten. Der Vorstand ist aber der Auffassung, dass der Aspekt der Vielfalt, der die Berücksichtigung von Frauen einschließt, kein ausschlaggebendes Kriterium für die Besetzung von

Führungspositionen ist. Im Interesse des Unternehmens kommt es vielmehr vorrangig auf Führungs- und Managementfähigkeiten sowie die Fachkompetenz in den jeweiligen Geschäfts- und Verantwortungsbereichen und die gewonnene berufliche Erfahrung an.

Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 DCGK (Vielfalt bei der Zusammensetzung des Vorstands)

Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG entspricht insofern nicht der Empfehlung, eine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Zusammensetzung des Vorstands anzustreben, als für ihn bei der Besetzung des Vorstands – wie auch in der Vergangenheit – im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre die in dem jeweiligen Geschäfts- bzw. Verantwortungsbereich erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Auswahl des geeigneten Kandidaten bzw. der Kandidatin maßgeblich sind.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK (Berücksichtigung von Frauen)

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird grundsätzlich der Gesichtspunkt Vielfalt (Diversity) berücksichtigt. Im Interesse des Unternehmens wird sich der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung von den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, aber nicht vom Geschlecht der vorzuschlagenden Kandidaten leiten lassen. Feste Zielgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht werden sollen, werden nicht festgelegt, was im Ergebnis zu einer Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK führt.

Ziffer 5.4.5 Abs. 2 DCGK (Angemessene Unterstützung der Aufsichtsratsmitglieder bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen)

Aufsichtsratsmitglieder sollen bei der Wahrnehmung der für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden. Die Gesellschaft unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich bei erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, hat hierzu aber kein formelles Verfahren oder Richtlinien verabschiedet. Daher wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 5.4.5 Abs. 2 DCGK erklärt.

Ziffer 5.4.6 Abs.1 Satz 3 sowie Abs. 2 Satz 2 DCGK (Vergütung des Aufsichtsrats)

Die Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats berücksichtigt

entgegen der Empfehlung des Kodex keine Mitgliedschaft oder den Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats. Die wahrgenommenen Tätigkeiten werden nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft durch die vorgesehene Vergütung angemessen abgegolten. Die erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht besonders auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die Aufsichtsratsvergütung wurde von der Hauptversammlung beschlossen die erfolgsorientierte Vergütung ist in § 14 der Satzung der OVB Holding AG geregelt und nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft besonders transparent und sachgerecht.

Köln, den 22. März 2013

Für den Vorstand



Michael Rentmeister



Oskar Heitz



Mario Freis

Für den Aufsichtsrat



Michael Johnigk

Anregungen:

Ziffer 2.3.3 DCGK (Stimmrechtsvertreter)

Die vom Vorstand bestellten Stimmrechtsvertreter sind nur bis einschließlich einen Tag vor der Hauptversammlung, nicht jedoch während dieser erreichbar.

Ziffer 2.3.4 DCGK (Hauptversammlung im Internet)

Die vom Kodex angeregte Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ist nicht vorgesehen. Es werden jedoch im Anschluss an die Hauptversammlung die Aufzeichnung, die Präsentation sowie die schriftliche Fassung der Rede des Vorstandsvorsitzenden im Internet zur Verfügung gestellt.